

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band VII, Stück 28 ISSN 0083-5633

Hannover, den 31. Januar 2012

INHALT

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

- Nr. 313 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Neuordnung des Pfarrdienstrechts (Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetz VELKD) (PfDRNOG.VELKD). Vom 8. November 2011 470

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

- Nr. 314 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Agenda IV, Teilband 1 „Berufung – Einführung – Verabschiedung“. Vom 8. November 2011 475
- Nr. 315 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Schwerpunktthema „Die Begegnung mit dem Anderen – Das Wagnis der Mission“. Vom 8. November 2011 476
- Nr. 316 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Leitenden Bischofs. Vom 8. November 2011 477
- Nr. 317 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Catholica-Beauftragten. Vom 8. November 2011 477
- Nr. 318 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen. Vom 8. November 2011 478
- Nr. 319 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen. Vom 8. November 2011 479
- Nr. 320 Beschluss über die Außerkraftsetzung des Siegels des Disziplinarsenats der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD). Vom 30. September 2011 479

III. Mitteilungen

- Nr. 321 Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2012. Vom 25. Oktober 2011 480
- Nr. 322 Tagung der Generalsynode 2012 480

IV. Personalmeldungen

- Leitender Bischof 481
- Bischofskonferenz 481
- Kirchenleitung 481

| | |
|---------------------------------|-----|
| Amt der VELKD | 482 |
| Gemeindegremium der VELKD | 482 |

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

VII. Nichtamtlicher Teil

| | |
|---|-----|
| Hinweis zu Nr. 161 „Texte aus der VELKD“ | 483 |
| Hinweis zur Monatszeitschrift „zeitzeichen“ | 484 |

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

Nr. 313 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Neuordnung des Pfarrdienstrechts (Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetz VELKD) (PDRNOG.VELKD).

Vom 8. November 2011

Die Generalsynode und die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben aufgrund des Artikels 24 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. VELKD Bd. VI, S. 274), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2007 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 376), wird wie folgt geändert:

§ 104 wird wie folgt gefasst:

„§ 104

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. Sie erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Pfarrer und Pfarrerinnen im Schul- oder Hochschuldienst treten mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Pfarrer und

Pfarrerinnen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird diese Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

| Geburtsjahr | Anhebung um Monate | Altersgrenze | |
|-------------|--------------------|--------------|-------|
| | | Jahr | Monat |
| 1947 | 1 | 65 | 1 |
| 1948 | 2 | 65 | 2 |
| 1949 | 3 | 65 | 3 |
| 1950 | 4 | 65 | 4 |
| 1951 | 5 | 65 | 5 |
| 1952 | 6 | 65 | 6 |
| 1953 | 7 | 65 | 7 |
| 1954 | 8 | 65 | 8 |
| 1955 | 9 | 65 | 9 |
| 1956 | 10 | 65 | 10 |
| 1957 | 11 | 65 | 11 |
| 1958 | 12 | 66 | 0 |
| 1959 | 14 | 66 | 2 |
| 1960 | 16 | 66 | 4 |
| 1961 | 18 | 66 | 6 |
| 1962 | 20 | 66 | 8 |
| 1963 | 22 | 66 | 10 |

(3) Pfarrer und Pfarrerinnen können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. sie das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Pfarrer oder Pfarrerinnen, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Pfarrer und Pfarrerinnen, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird diese Altersgrenze wie folgt angehoben:

| Geburtsjahr Geburtsmonat | Anhebung um Monate | Altersgrenze | |
|-----------------------------|-----------------------|--------------|-------|
| | | Jahr | Monat |
| 1952 | | | |
| Januar | 1 | 60 | 1 |
| Februar | 2 | 60 | 2 |
| März | 3 | 60 | 3 |
| April | 4 | 60 | 4 |
| Mai | 5 | 60 | 5 |
| Juni- Dezember | 6 | 60 | 6 |
| 1953 | 7 | 60 | 7 |
| 1954 | 8 | 60 | 8 |
| 1955 | 9 | 60 | 9 |
| 1956 | 10 | 60 | 10 |
| 1957 | 11 | 60 | 11 |
| 1958 | 12 | 61 | 0 |
| 1959 | 14 | 61 | 2 |

(5) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden. Bei Pfarrern und Pfarrern in im Schul- und Hochschuldienst geschieht dies unter Berücksichtigung des Ablaufs des Schulhalbjahres oder des Semesters.

(6) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Altersgrenzen abweichende Regelungen treffen; die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz Altersgrenzen festsetzen, die von den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Altersgrenzen abweichen.“

Artikel 2

Außerkräfttreten des Kirchengesetzes zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrern in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrern in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz - PfG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. VELKD Bd. VI, S. 274), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2007 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 376) tritt mit Inkrafttreten des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrern und Pfarrern in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010, S. 307) für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen außer Kraft.

Artikel 3

Zustimmung zum Kirchengesetz über die Pfarrern und Pfarrern in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dem Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrern und Pfarrern in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010, S. 307) wird aufgrund von Artikel 24a i. V. m. Artikel 24 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen

Kirche Deutschlands mit Wirkung für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen zugestimmt.

Artikel 4

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrern und Pfarrern in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz der VELKD – PfdGErgG.VELKD)

I. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für die Pfarrern und Pfarrern in der VELKD und ihrer Gliedkirchen

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen des ersten Abschnitts gelten gemeinsam für die Pfarrern und Pfarrern in im Dienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und ihrer Gliedkirchen.

§ 2

(zu § 4 Abs. 4 und 5 PfdG.EKD)

Mit der Verpflichtung auf das Bekenntnis ihrer Kirche werden die zu Ordinierenden im Bereich der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen auf das evangelisch-lutherische Bekenntnis verpflichtet. In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland kann die Bekenntnisverpflichtung nach Absatz 4 der Präambel in Verbindung mit Artikel 17 der Kirchenverfassung gestaltet werden.

§ 3

(zu § 6 Abs. 2 PfdG.EKD)

Hat der Betroffene Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach den Vorschriften über ein Lehrbeanstandungsverfahren verloren, so ist vor dem erneuten Anvertrauen

1. das Benehmen mit der Kirche herzustellen, die den Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung festgestellt hat, und
2. die Zustimmung der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche einzuholen.

§ 4

(zu § 7 Abs. 3 PfdG.EKD)

(1) Die Ordination von Pfarrern und Pfarrern, die in einer Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes vollzogen wurde, wird aufgrund der im gemeinsamen evangelisch-lutherischen Bekenntnis begründeten Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft von der Vereinigten Kirche und ihren Gliedkirchen anerkannt.

(2) Die in einer anderen Kirche vollzogene Ordination wird anerkannt, wenn die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen mit dieser Kirche in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft stehen.

§ 5

(zu § 7 Abs. 4 PfdG.EKD)

Ordinierte, die bei ihrer Ordination nicht auf das evange-

lich-lutherische Bekenntnis verpflichtet worden sind, sind bei der Übernahme in den Dienst der Vereinigten Kirche oder einer Gliedkirche auf das evangelisch-lutherische Bekenntnis zu verpflichten. In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sind Ordinierte, die bei ihrer Ordination nicht auf eines der gemäß der Kirchenverfassung geltenden Bekenntnisse verpflichtet worden sind, bei der Übernahme in den Dienst auf eines dieser Bekenntnisse zu verpflichten.

§ 6

(zu § 45 Abs. 1 PfdG.EKD)

Die Voraussetzungen, das Verfahren und die Rechtsfolgen im Falle einer Beanstandung der Lehre werden durch das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen der Vereinigten Kirche (LehrbG.VELKD) geregelt.

§ 7

(zu § 81 PfdG.EKD)

(1) Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen, die eine Stelle innehaben, können auf Antrag versetzt werden, wenn sie mindestens zehn Jahre in derselben Gemeinde tätig sind und das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Einen Antrag auf Einleitung des Versetzungsverfahrens können das für die Besetzung der Stelle zuständige Leitungsorgan der Gemeinde und der Visitor oder die Visitorin stellen. Das Versetzungsverfahren kann auch von Amts wegen eingeleitet werden, soweit das gliedkirchliche Recht dieses vorsieht.

(2) Wird nicht innerhalb einer Entscheidungsfrist von drei Monaten nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 Satz 1 ein Versetzungsverfahren eingeleitet, kann ein erneutes Versetzungsverfahren erst nach Ablauf einer weiteren Frist von mindestens fünf Jahren eingeleitet werden. Das Recht der Gliedkirchen kann den Beginn der Entscheidungsfrist nach Satz 1 an besondere Verfahrensvoraussetzungen knüpfen.

(3) Die Frist gemäß Absatz 1 beginnt mit der Übertragung der Stelle. Neuordnungen des mit der Stelle verbundenen Dienstbereichs (§ 27 Abs. 1 PfdG.EKD) bleiben für die Berechnung der Fristen nach Absatz 1 und 2 unberücksichtigt.

(4) Das Nähere zu den Voraussetzungen und zum Verfahren einer Versetzung können die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen je für ihren Bereich regeln.

§ 8

(zu § 107 Abs. 2 PfdG.EKD)

(1) Der jeweils in der Gliedkirche zuständigen Vertretung der Pfarrerschaft ist in folgenden Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben:

1. vor einer Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses auf Probe nach § 14 Abs. 2 PfdG.EKD,
2. vor einer Abordnung nach § 77 Abs. 2 PfdG.EKD,
3. vor einer Versetzung nach § 79 Abs. 2 Nr. 4 bis 6 PfdG.EKD,
4. während eines Feststellungsverfahrens nach § 80 Abs. 2 PfdG.EKD,
5. vor einer Versetzung in den Wartestand nach § 83 Abs. 2 PfdG.EKD,
6. vor einer Versetzung in den Ruhestand nach § 88 Abs. 4, § 91 Abs. 2, § 92 Abs. 2 und 3 PfdG.EKD.

(2) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich weitere Beteiligungsrechte der jeweils zuständigen Vertretung der Pfarrerschaft bei Einzelmaßnahmen regeln.

II. Abschnitt

Bestimmungen für Pfarrer und Pfarrerinnen der Vereinigten Kirche

§ 9

Geltungsbereich

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts gelten für die Pfarrer und Pfarrerinnen im Dienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD).

§ 10

(zu § 2 PfdG.EKD)

(1) Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands kann als Kirche auf Grundlage des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses eigene Pfarrdienstverhältnisse auf Lebenszeit begründen.

(2) Sie kann Pfarrdienstverhältnisse auf Zeit für die Dauer einer Beurlaubung aus einem bereits bestehenden Pfarrdienstverhältnis begründen und diesem Pfarrer oder dieser Pfarrerin für eine bestimmte Zeit einen geordneten kirchlichen Dienst übertragen.

§ 11

(zu § 4 PfdG.EKD)

Die Entscheidung über die Ordination trifft die Kirchenleitung. Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin führen die Ordination durch.

§ 12

(zu § 25 Abs. 1 und 2 PfdG.EKD)

Die in den unselbstständigen Einrichtungen und Werken der Vereinigten Kirche und des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes errichteten Pfarrstellen sind allgemeine kirchliche Stellen im Sinne von § 25 Abs. 1 PfdG.EKD.

§ 13

(zu § 49 Abs. 1 PfdG.EKD)

(1) Für die Besoldung, Versorgung und Beihilfe der Pfarrer und Pfarrerinnen der Vereinigten Kirche gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die jeweils für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der EKD geltenden Vorschriften.

(2) Soweit die Kirchenleitung nichts anderes bestimmt, gelten die für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der EKD jeweils geltenden Vorschriften über Reise- und Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld entsprechend.

§ 14

(zu § 61 PfdG.EKD)

(1) Die Personalakten werden im Amt der VELKD geführt.

(2) Ohne die Einwilligung des Pfarrers oder der Pfarrerin dürfen die Personalakten

1. der Kirchenleitung der VELKD als oberster Dienstbehörde,
2. dem Leiter oder der Leiterin des Amtes der VELKD sowie einer Person, die in dessen oder deren Auftrag im Rahmen der Personalverwaltung tätig wird,
3. den Gerichten und anderen Behörden im Rahmen rechtlicher Verpflichtung und

4. im erforderlichen Umfang dem Oberrechnungsamt der EKD

vorgelegt werden. In allen übrigen Fällen bedarf die Vorlage der Personalakte der Einwilligung des Pfarrers oder der Pfarrerin.

§ 15

(zu § 84 Abs. 3 PfdG.EKD)

Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Gewährung von Wartegeld nach den jeweils für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der EKD geltenden Vorschriften.

§ 16

(zu § 105 Abs. 1 und 2 PfdG.EKD)

(1) Zuständiger Spruchkörper ist das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD. Das Nähere regelt das Kirchengesetz über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts.

(2) In Streitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist vor Klageerhebung, auch im Falle von Leistungs- und Feststellungsklagen, ein Vorverfahren durchzuführen. Dies gilt auch, wenn die Maßnahme von der obersten Dienstbehörde getroffen wurde. Der Widerspruch ist beim Amt der VELKD zu erheben. Hilft dieses dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet die Kirchenleitung.

§ 17

(zu § 115 PfdG.EKD)

Oberste Dienstbehörde ist die Kirchenleitung. Sie führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Pfarrer und Pfarrerrinnen der VELKD. Die Kirchenleitung kann diese Befugnisse dem Amt der VELKD übertragen.

§ 18

(zu § 117 PfdG.EKD)

Sofern durch dieses Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, bleiben die Regelungen, die auf der Grundlage des Pfarrergesetzes der VELKD erlassen wurden, so lange in Kraft, bis die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt hat.

Artikel 5

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Pfarrergesamtvertretung der VELKD (Pfarrergesamtvertretungsgesetz VELKD) (PFGVG.VELKD)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen.

§ 2

(zu § 107 Abs. 1 PfdG.EKD)

Beteiligung der Pfarrerschaft, Pfarrergesamtvertretung

(1) Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften, die nach Artikel 10a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen gelten sollen oder die die Vereinigte Kirche mit Wirkung für die Gliedkirchen erlässt, ist die Pfarrergesamtvertretung der VELKD zu beteiligen.

(2) Die Pfarrergesamtvertretung ist insbesondere bei der Novellierung des Pfarrdienstgesetzes und des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften, die die Vereinigte Kirche mit Wirkung für ihren Bereich und ihre Gliedkirchen erlässt, zu beteiligen.

(3) Das schließt das Recht ein, selbstständige Vorschläge auch außerhalb des in § 4 geregelten Stellungnahmeverfahrens an die Kirchenleitung zu geben und im Übrigen den regelmäßigen Erfahrungsaustausch zu dem in § 110 Abs. 2 PfdG.EKD genannten Rechtsgebiet zu pflegen.

§ 3

Zusammensetzung

(1) Die Mitglieder der Pfarrergesamtvertretung müssen als Pfarrer/Pfarrerinnen oder als diesen nach gliedkirchlichem Recht Gleichgestellte in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe oder in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis stehen. Sie müssen ihren geordneten kirchlichen Dienst in einem gemeindlichen Auftrag oder in einem allgemeinen kirchlichen Auftrag wahrnehmen. Wer seinen geordneten kirchlichen Dienst in einem kirchenleitenden Amt wahrnimmt, kann nicht Mitglied der Pfarrergesamtvertretung sein. Sie sollen der Pfarrervertretung der entsendenden Gliedkirche angehören.

(2) Jede Gliedkirche entsendet je bis zu zwei Mitglieder in die Pfarrergesamtvertretung. Für jedes Mitglied ist jeweils ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Das stellvertretende Mitglied nimmt nur im Verhinderungsfall teil.

(3) Die Amtszeit der Pfarrergesamtvertretung dauert sechs Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Januar; nach Ablauf der Amtszeit führt die bisherige Pfarrergesamtvertretung die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neu gebildete Pfarrergesamtvertretung fort. Die entsendenden Gliedkirchen bestimmen, wie die von ihnen zu benennenden Mitglieder der Pfarrergesamtvertretung gewählt oder berufen werden und unter welchen Voraussetzungen sie aus dieser vorzeitig ausscheiden.

(4) Die Pfarrergesamtvertretung wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Das Amt der VELKD unterstützt die Pfarrergesamtvertretung bei der Geschäftsführung.

§ 4

Beteiligungsverfahren

(1) Die Beteiligung der Pfarrergesamtvertretung an der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften und ergänzender Vorschriften, die in der Vereinigten Kirche und ihren Gliedkirchen Geltung erlangen sollen, sowie allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, die für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen Geltung erlangen sollen, richtet sich nach den Absätzen 2 bis 5.

(2) Die Kirchenleitung informiert die Pfarrergesamtvertretung rechtzeitig, wenn sie Aufträge zu Entwürfen von dienstrechtlichen Vorschriften nach Absatz 1 erteilt oder von solchen Rechtsetzungsverfahren Kenntnis erlangt. Die Pfarrergesamtvertretung kann zu den nach Satz 1 übersandten Entwürfen von Kirchengesetzen im gleichen Zeitraum Stellung nehmen, der den Gliedkirchen zur Stellungnahme eingeräumt wird.

(3) Die Kirchenleitung übersendet der Pfarrergesamtvertretung Entwürfe von Kirchengesetzen zur Stellung-

nahme, sobald sie den Gliedkirchen zur Stellungnahme nach Artikel 24 Abs. 3 oder Artikel 24a der Verfassung übersandt werden.

(4) Die Kirchenleitung gibt der Pfarrergesamtvertretung Vorlagen an die Generalsynode, zu denen sie Gelegenheit hatte, Stellung zu nehmen, zur Kenntnis.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten auch für Entwürfe von Kirchengesetzen aus der Mitte der Bischofskonferenz und aus der Mitte der Generalsynode.

(6) Entwürfe von Verordnungen mit Gesetzeskraft und von Rechtsverordnungen mit Wirkung für die Gliedkirchen erhält die Pfarrergesamtvertretung nach der ersten Beratung in der Kirchenleitung zur Stellungnahme. Sie kann zu diesen Entwürfen bis zur nächsten Sitzung der Kirchenleitung, auf begründeten Antrag hin bis zur übernächsten Sitzung, Stellung nehmen.

§ 5

Sitzungen

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben tritt die Pfarrergesamtvertretung mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen sind durchzuführen, wenn sie im Rahmen eines Stellungnahmeverfahrens nach § 4 erforderlich werden oder die Kirchenleitung die Durchführung einer Sitzung verlangt.

§ 6

Fortbestehen der derzeitigen Pfarrergesamtvertretung

Die Amtszeit der derzeitigen Pfarrergesamtvertretung der VELKD dauert bis zum 31. Dezember 2013 fort.

Artikel 6

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ergänzung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ergänzung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (KBGErgG.VELKD) vom 16. November 2006 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 335) wird wie folgt geändert:

Der zweite Abschnitt „Bestimmungen für Pfarrer und Pfarrerinnen“ und § 16 werden aufgehoben.

Artikel 7

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ergänzung von § 60 Abs. 3 KBG.EKD

Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ergänzung von § 60 Abs. 3 KBG.EKD (ErgG.VELKD zu § 60 Abs. 3 KBG.EKD) vom 16. November 2006 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 337) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „mangels gedeihlichen Wirkens“ durch die Wörter „wegen nachhaltiger Störung in der Wahrnehmung des Dienstes“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können in den Wartestand versetzt werden, wenn in ihrem bisherigen Amt eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes festgestellt wird und sie weder weiterverwendet noch nach § 58 KBG.EKD versetzt werden können.“

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 und Artikel 7 treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Die Artikel 2 und 4 bis 6 treten an dem Tage in Kraft, zu dem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung das Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der EKD für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen bestimmt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im Amtsblatt der Vereinigten Kirche bekannt zu machen. Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10a Abs. 2 Buchst. c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären und als Tag des Inkrafttretens gemäß Satz 1

a) für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen, vorbehaltlich der Nummern 2 und 3, den 1. Juli 2012,

b) für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland einen späteren Tag und

c) für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland, sofern diese durch Kirchengesetz eine entsprechende Regelung über den Tag des Inkrafttretens trifft, den 1. Januar 2012 zu bestimmen.

(4) Mit Inkrafttreten von Artikel 4 tritt die Rechtsverordnung zu § 80 des Pfarrergesetzes vom 11. Januar 1996, zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenleitung vom 22. Oktober 2009 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 429), außer Kraft.

M a g d e b u r g, den 8. November 2011

Der Präsident der Generalsynode

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 8. November 2011 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 8. November 2011 vollzogen.

H a n n o v e r, den 1. Dezember 2011

Der Leitende Bischof

Gerhard U l r i c h

II. Beschlüsse, Erläuterungen, Verträge, Verfügungen

Nr. 314 **Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Agende IV, Teilband 1, „Berufung – Einführung – Verabschiedung“.**

Vom 8. November 2011

1. Die Generalsynode dankt allen an der Erarbeitung der Agende IV, Teilband 1 „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ Beteiligten für ihren Einsatz, ihr Engagement und ihre große Geduld. Dabei ist vor allem die konstruktive, auch in schwierigen Phasen der Erarbeitung, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Vorsitzenden des Gottesdienstausschusses der Generalsynode und dem Vorsitzenden des Liturgischen Ausschusses der UEK hervorzuheben.
2. Die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschließt gemäß Art. 5 Absatz 1 und Art. 25 der Verfassung der VELKD die Agende IV, Teilband 1, „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ in der Fassung vom 8. November 2011. Die von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD gemeinsam verfasste Agende „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ ersetzt die Teile I „Ordination und Einsegnung“ und II „Einführungshandlungen“ der bisherigen Agende IV.
3. Die Agende IV, Teilband 1 enthält die in der Anlage ausgewiesene Fassung der folgenden Teile:
 - Teil I – Berufung zum Amt der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament (Ordination und Beauftragung)
 - o Ordination
 - o Beauftragung zum Prädikantendienst
 - Teil II – Einsegnung und einmalige Übertragung von Diensten
 - o Übertragung des Lektorendienstes
 - o Einsegnung von Diakonen, Diakoninnen und Diakonissen
 - o Vokation zur Erteilung von Religionsunterricht
 - Teil III – Einführungen
 - o Einführung und Vorstellung von Vikaren und Vikarinnen
 - o Vorstellung beim Antritt eines vorübergehenden Dienstes
 - o Einführung eines Pfarrers / einer Pfarrerin / eines Pastors / einer Pastorin in den Gemeindedienst
 - o Einführung eines Pfarrers / einer Pfarrerin / eines Pastors / einer Pastorin in einen kirchlichen Leitungs- und Aufsichtsdienst
 - o Einführung eines Bischofs / einer Bischöfin
- o Einführung von Diakonen / Diakoninnen / Diakonissen in den gemeindlichen Dienst
- o Sendung zum ökumenisch-missionarischen Dienst
- o Einführung beruflich Mitarbeitender (Haupt- und Nebenamt)
- o Einführung Ehrenamtlicher
- o Einführung der Mitglieder von Kirchenvorständen, Gemeindegemeinderäten, Kirchengemeinderäten
- o Verpflichtung von Synodalen in Kirchenkreisen / Dekanatsbezirken / Landeskirchen
- o Verpflichtung von Mitgliedern der Synode der EKD / Generalsynode der VELKD / Vollkonferenz der UEK
- o Einführung von Mitgliedern kirchenleitender Gremien
- Teil IV – Verabschiedungen
 - o Verabschiedung aus einem kirchlichen Dienst
- Teil V – Texte zur Auswahl
4. Die Generalsynode bittet die Bischofskonferenz, ihren Beschluss zu dieser Agende erst auf ihrer Frühjahrstagung im Jahr 2012 zu treffen, nachdem das gemeinsame Formular „Verpflichtung von Mitgliedern der Synode der EKD / Generalsynode der VELKD / Vollkonferenz der UEK mit der EKD“ von der EKD gebilligt wurde.
5. Für den Fall, dass das gemeinsame Formular von der EKD nicht gebilligt wird, tritt an seine Stelle das Formular B: „Verpflichtung der Mitglieder der Generalsynode“ in der Fassung der Anlage*).
6. Die Generalsynode übergibt die Agende den Gliedkirchen zum Gebrauch.
7. Die Agende tritt für die Vereinigte Kirche am 1. September 2012 in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens in den Gliedkirchen bestimmen die Gliedkirchen für ihren Bereich durch die jeweils zuständigen Organe.
8. Der Leitende Bischof wird gebeten, die Agende für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen in einem Gottesdienst zu präsentieren.

M a g d e b u r g, den 8. November 2011

Der Präsident der Generalsynode

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

*) Hier nicht abgedruckt.

Nr. 315 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Schwerpunktthema „Die Begegnung mit dem Anderen – Das Wagnis der Mission“.

Vom 8. November 2011

Tischgemeinschaft als Bild einer missionarischen Kirche

Es werden kommen von Osten und von Westen, von Norden und von Süden, die zu Tisch sitzen werden im Reich Gottes. (Lukas 13,29)

„Die missionarische Bewegung der Kirche ist Ausdruck der göttlichen Bewegung zum Heil der Welt ... Es ist Gott, der die Mission initiiert und trägt. In Jesus Christus modelliert Gott auch die Art der Mission, wie sie gestaltet werden soll.“ (Dr. Kjell Nordstokke)

Im Rahmen des diesjährigen Schwerpunktthemas „Mission“ hat sich die Generalsynode der VELKD eingehend mit dem Begriff, dem Auftrag und den Herausforderungen missionarischen Handelns befasst. Dabei konzentrierte sie sich vor allem auf die Perspektive interkultureller Begegnungen im Horizont der weltweiten Ökumene. Dr. Kjell Nordstokke, Professor für Diakoniewissenschaften in Oslo, unterstrich in seinem Hauptvortrag die Bedeutung des biblischen Bildes der Tischgemeinschaft für das Selbstverständnis einer missionarischen Kirche. Dieses Bild hat die Synode inspiriert, gegenwärtige Fragen und Herausforderungen von Mission auf der Grundlage der biblischen Geschichten von Gastfreundschaft und Tischgemeinschaft im Alten und im Neuen Testament zu reflektieren. Im Gespräch mit der Kirchenleitung der VELKD regte Dr. Alex Malasusa, der Leitende Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania, zudem an, eine „Theologie des Tisches“ zu entwickeln.

Die Bibel erzählt von den Begegnungen Jesu mit ganz unterschiedlichen Menschen: Frauen, Männern, Kindern, gesellschaftlich hoch Angesehenen und sozial Ausgegrenzten. Er spricht mit ihnen, er heilt, er predigt das Reich Gottes und immer wieder setzt er sich mit ihnen zu Tisch. In seiner Freiheit, Menschen ohne Ansehen der Person zu begegnen, provoziert er und eröffnet zugleich eine neue lebensverändernde Perspektive. Er kommt als Gast, er nimmt Teil am Leben, an Sorgen wie Freuden der Menschen, die ihm begegnen – und wird selbst zum Gastgeber, der Verwandlung und Versöhnung schenkt. Wie Dr. Nordstokke erläuterte, kommt diese Bewegung besonders eindrücklich in der Emmaus-Geschichte zum Ausdruck: Jesus geht zunächst unerkannt den Weg der trauernden Jünger mit und wird von ihnen zu Tisch geladen. Als er das Brot bricht, wird er von ihnen als der Auferstandene erkannt. Der Gast wird zum Gastgeber. Von der Trauer befreit brechen die Jünger getröstet und gestärkt auf, um den anderen die Botschaft der Hoffnung zu bringen – das ist Mission. Seit dieser Zeit kommen Christen über alle Grenzen hinweg am Tisch des Herrn zusammen. Sie erfahren Gemeinschaft mit Gott und untereinander – und darin Stärkung für ihr Leben. Darum können wir immer wieder aufbrechen in vertraute und fremde Lebenswelten, um das, was wir empfangen haben, mit anderen zu teilen.

Die Generalsynode hatte neben dem Referenten vier junge Erwachsene eingeladen, die eine längere Zeit in außereuropäischen Partnerkirchen gelebt und gearbeitet haben. In anschaulicher Weise berichteten sie von ihren Erfahrungen und Begegnungen mit Menschen in fremden Kulturen.

Besonders beeindruckt waren sie von der Herzlichkeit und der Wärme, mit der sie aufgenommen wurden. Sie beschrieben, wie sie dort Gott erlebt, einen neuen Zugang zum christlichen Glauben und auch zu gelebter Frömmigkeit gefunden haben.

Insgesamt wurde deutlich, dass die Begegnung mit Christen und Christinnen aus anderen Ländern und kulturellen Kontexten Farbe und Energie, sowie neue Fragen und Erfahrungen an den Tisch bringt, an dem wir christliche Gemeinschaft erleben und das Evangelium teilen. In der Begegnung mit Partnerkirchen erleben wir oft ein unbefangenes, selbstverständlich gelebtes Christentum, das uns beeindruckt, herausfordert und auch uns neue Perspektiven, den Glauben zu leben und fröhlich mit anderen zu teilen, eröffnet.

Auf der anderen Seite ist uns aber auch deutlich, dass wir die Ausdrucksformen des Glaubens und christlichen Lebens in anderen Ländern und Kulturen nicht romantisieren oder idealisieren dürfen. Jenseits aller kulturellen Unterschiede sind wir durch die Taufe und im gottesdienstlichen Leben miteinander verbunden. Zugleich sind wir geprägt von unseren geographisch, sozial und kulturell unterschiedlichen Lebenszusammenhängen. Wir lesen dieselbe Bibel, doch wir verstehen sie oft unterschiedlich. Erfahrungen und Konzepte von Mission sind deshalb nicht einfach übertragbar. Mission ist daher immer mit einem Wagnis verbunden, weil sie Erfahrungsräume eröffnet, in denen überraschende – bereichernde und irritierende – Begegnungen möglich werden. Am Tisch entsteht eine Gemeinschaft auf Augenhöhe; sie lebt von Respekt, Offenheit, Neugierde und von der Bereitschaft, auch mit Spannungen zu leben. Die Synode hält fest, dass es unterschiedliche Perspektiven auf den Glauben gibt und wir dankbar sind für Anfragen und Impulse aus der Ökumene. Besonders verbunden sind wir dabei den Schwesterkirchen im Lutherischen Weltbund. Insbesondere der Austausch und die gemeinsame Reflexion über unterschiedliche Lesarten der Bibel sehen wir als unverzichtbar für unsere Gemeinschaft als Glaubensgeschwister.

Die Synode würdigt den großen Einsatz der Landeskirchen, ihrer regionalen Missionswerke sowie der Gemeinden für die Förderung und Gestaltung von Begegnungen mit dem Anderen über geographische, kulturelle und soziale Grenzen hinweg. Dazu gehören beispielsweise die Freiwilligenprogramme für Jugendliche in Partnerkirchen, die Einbindung ihrer Erfahrungen bei uns, die Dekanats-, Kirchenkreis- und Gemeindepartnerschaften, die Eine-Welt-Arbeit, der Weltgebetstag, interkulturelle Wochen und die Gastfreundschaft für Gemeinden fremder Sprache und Herkunft. Dieses Engagement ist ein großer Segen für unsere Kirche und Gesellschaft. Denn dadurch erleben wir immer wieder, dass die Begegnung mit den Anderen – christlichen Geschwistern in anderen Ländern, aber auch Menschen anderen Glaubens oder Menschen, die sich zu keiner Religion bekennen – uns zur Begegnung mit „dem ganz Anderen“, mit Gott selbst, führen kann: „Gastfreundlich zu sein, vergisst nicht, denn viele von euch haben ohne ihr Wissen Engel beherbergt.“ (Hebr. 13, 2f.).

M a g d e b u r g, den 8. November 2011

Der Präsident der Generalsynode

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

Nr. 316 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Leitenden Bischofs.

Vom 8. November 2011

„Auf dem Weg zum Reformationsjubiläum“

Die Generalsynode dankt Landesbischof Dr. Johannes Friedrich für seinen Bericht, in dem er als „Rückblick und Ausblick“ seine sechsjährige Amtszeit als Leitender Bischof thematisiert hat.

Schluss- und Schwerpunkt dieses Berichts sind seine Thesen zum Weg der Kirchen (der VELKD) zum **Reformationsjubiläum 2017**. Dabei sind ihm diese Aspekte wichtig:

- die gesamtgesellschaftliche Wirkung der Reformation, wie sie in der konkreten Ausfüllung der Jahresthemen der Reformationsdekade zum Ausdruck kommt,
- die neue Herausforderung der Reformation für die Kirchen unserer Welt,
- die spezielle Bedeutung des Reformationsjubiläums für den Einzelnen.

Wir halten fest: Das Reformationsjubiläum wird vor allem durch theologische Motive bestimmt sein müssen. Die reformatorische Entdeckung, die dem Einzelnen den Blick für seine Gottesbeziehung eröffnet, muss im Mittelpunkt stehen.

Der Leitende Bischof hebt hervor, dass die **Barmer Theologische Erklärung** in der Perspektive lutherischer Auslegung „eine unverzichtbare Orientierungshilfe auch für die lutherischen Kirchen“ sei. Wir stimmen dieser Einschätzung ausdrücklich zu, dass durch die Rezeption der Barmer Theologischen Erklärung eine sachgemäße Aktualisierung der lutherischen Bekenntnistexte erfolgt ist, die gegenüber dem „Anspruch quasireligiöser Weltanschauungen“ notwendig war und ist.

Wir danken dem Leitenden Bischof für seine Anregung, bis 2017 einen **Katechismus** zu erarbeiten, der Jugendliche als Zielgruppe in den Blick nimmt. Wir unterstützen das Anliegen und denken dabei weniger an die klassische Buchform, sondern eher an zeitgemäße Medien, um mit modernen Methoden elementare Antworten auf die heutigen Fragen junger Christen zu finden.

Eines der größten **Flüchtlingslager in Ostafrika** (Dadaab/Kenia) wird im Auftrag der UNO vom LWB verwaltet. Der Leitende Bischof hat im Sommer dieses Jahres zu Spenden zur Unterstützung der Hungernden und Flüchtlinge im Horn von Afrika aufgerufen. Bisher sind knapp 100.000 € für das LWB-Camp eingegangen. Wir sind dankbar für diese Initiative und zollen den unter schwierigsten Bedingungen arbeitenden Helfern und Helferinnen höchsten Respekt. Es ist unsere Aufgabe, den humanitären Einsatz in diesen und anderen Krisengebieten auch weiterhin zu unterstützen.

Wir danken dem Leitenden Bischof dafür, dass er den Gedanken des **Verbindungsmodells** zwischen EKD, UEK und VELKD engagiert vorangetrieben hat. Auch wir erwarten, dass diese Zusammenarbeit künftig noch mehr „Kräfte freisetzt und ... nicht Kräfte zusätzlich bindet“.

Die Generalsynode stellt fest, dass aufgrund der Empfehlung der Bischofskonferenz **„Ordnungsgemäß berufen“** Prädikanten und Prädikantinnen gottesdienstlich unter Auflegung der Hände, Gebet und Segen in das Amt der Verkündigung berufen werden. Die theologischen Begründungen und terminologischen Unterscheidungen bedürfen noch weiterer Klärungen.

Die Generalsynode stattet Landesbischof Dr. Johannes Friedrich ihren **herzlichen Dank** für das hohe Engagement ab, mit dem er das Amt des Leitenden Bischofs unermüdlich ausgeübt hat. In diesem Zusammenhang wurden in seiner Amtszeit die Tätigkeitsfelder der VELKD überlegt weiterentwickelt. Durch sein mit großem persönlichem Einsatz verbundenes Engagement in VELKD und EKD hat er sowohl die Verknüpfung von EKD und VELKD als auch das besondere Profil der VELKD gefördert. Mit Leidenschaft hat er die ökumenische Dimension der VELKD insbesondere im Blick auf die Beziehungen zur römisch-katholischen Kirche akzentuiert.

Magdeburg, den 8. November 2011

Der Präsident der Generalsynode

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried Hartmann

Nr. 317 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Catholica-Beauftragten

gehalten vor den Mitgliedern der Generalsynode der VELKD und den Mitgliedern der Vollkonferenz der UEK.

Vom 8. November 2011

Gemeinsam Kirche sein?! Ökumenische Beobachten der letzten 12 Monate

„Als ein Zeichen der Einheit aller Christen verbindet die Taufe mit Jesus Christus, dem Fundament dieser Einheit. Trotz Unterschieden im Verständnis von Kirche besteht zwischen uns ein Grundeinverständnis über die Taufe. Deshalb erkennen wir jede nach dem Auftrag Jesu im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes mit der Zeichenhandlung des Untertauchens im Wasser bzw. des Übergießens mit Wasser vollzogene Taufe an und freuen uns über jeden Menschen, der getauft wird. Diese wechselseitige Anerkennung der Taufe ist Ausdruck des in Jesus Christus gründenden Bandes der Einheit.“

Mit diesen Worten haben im Jahre 2007 hier in Magdeburg 11 Konfessionen gegenseitig ihre Taufen feierlich anerkannt. In der Taufe geschieht jener „fröhliche Wechsel“ (Martin Luther), den Papst Benedikt XVI. während seines Deutschlandbesuchs mit den folgenden Worten beschrieben hat: „Ein wahrhaft ungleicher Tausch, der sich im Leben und Leiden Christi vollzieht. Er wird Sünder, nimmt die Sünde auf sich, das Unrige

nimmt er an und gibt uns das Seinige.“ Die Taufe gibt an Kreuz und Auferstehung Jesu Christi lebendigen Anteil; in ihr schenkt sich der Herr zu unserem Heil und macht uns zu Gliedern seines Leibes, der zu sein die Kirche bestimmt ist. Das Priestertum aller Gläubigen als eine Gemeinschaft der gerechtfertigten Sünder ist in der Taufe gegründet.

Die Generalsynode dankt dem Catholica-Beauftragten der VELKD, Landesbischof Prof. Dr. Friedrich Weber, dass er sich in seinem diesjährigen Bericht ausführlich mit der ökumenischen Bedeutung der Taufe beschäftigt hat. Die Generalsynode bekräftigt und unterstützt die Forderung des Catholica-Beauftragten, im ökumenischen Gespräch die die Kirchenlehre betreffenden Implikationen des in Magdeburg gemeinsam formulierten Taufverständnisses in Verbindung mit dem ebenfalls bereits erreichten differenzierten Grundkonsens in der Rechtfertigungslehre weiter zu ergründen und wirksam werden zu lassen:

- 1) Der Konsens darüber, dass die Taufe das „sakramentale Band der Einheit“ zwischen unseren Kirchen ist, muss Auswirkungen auf unsere kirchliche Gemeinschaft haben, wie Landesbischof Weber aufgezeigt hat. Die Generalsynode bittet den Catholica-Beauftragten sowie alle in Kirchenleitung und theologischer Forschung ökumenisch Engagierten um fortgesetzte und verstärkte Anstrengungen, wie unsere in dem ökumenischen Sakrament der Taufe begründete kirchliche Gemeinschaft weiter wachsen kann.
- 2) Wenn für die römisch-katholische Kirche die Ehe eine Grundform von Kirche ist und die konfessionsverschiedene Ehe als Hauskirche verstanden werden kann, dann sollte dies Konsequenzen für die kirchliche Glaubens- und Sakramentsgemeinschaft von Ehepartnern haben. Die Generalsynode bekräftigt daher ihre Entschließung des letzten Jahres, die VELKD möge mit der römisch-katholischen Deutschen Bischofskonferenz weiter darüber im Gespräch bleiben, welche praktischen Verbesserungen für konfessionsverbindende Ehen unter Voraussetzung der Treue zur eigenen dogmatischen Tradition möglich sind.
- 3) Durch die Taufe verbunden können evangelische und katholische Christen und Christinnen auf vielfältige Weise gemeinsam auf Gottes Wort hören, ihn in Gebet und Lobpreis anrufen und seine Gegenwart unter uns gottesdienstlich feiern. Die Generalsynode ruft alle Gemeinden eindringlich auf, vor Ort alle bereits bestehenden Möglichkeiten des gemeinsamen gottesdienstlichen Lebens voll auszuschöpfen: von gemeinsamen Wort-Gottesdiensten – auch am Sonntagmorgen, wenn römisch-katholischen Christen aufgrund des Priestermangels kein eucharistischer Gottesdienst möglich ist – über Tagzeitgebete oder Kurzandachten unter der Woche bis hin zu gemeinsamen Taufgedächtnisfeiern, um nur einige Beispiele zu nennen.

Die Generalsynode dankt Landesbischof Weber, dass er in Bezug auf die ökumenischen Ereignisse des letzten Jahres für die Generalsynode eine klare Analyse vorgelegt und präzise Position bezogen hat. Ein besonderer Dank gilt dem Catholica-Beauftragten, dem bisherigen Leitenden Bischof und der Kirchenleitung, dass sie während ihrer Begegnungsreise nach Mailand und Rom im Januar dieses Jahres die Anliegen der synodalen Entschließung zum letzten Catholica-Bericht in den Gesprächen mit der römisch-katholischen Kirche aufgegriffen und vorgetragen haben.

Die Generalsynode nimmt die detaillierte Auswertung der

Deutschlandreise Benedikt XVI. dankbar zur Kenntnis und würdigt gemeinsam mit dem Catholica-Beauftragten, dass erstmals ein Papst eine Lutherstätte besucht hat und dass mittlerweile seine Begegnungen mit den evangelischen Kirchen auch die Gemeinschaft in Gottesdienst und Gebet mit großer ökumenischer Selbstverständlichkeit umfassen. Zugleich bedauert die Generalsynode, dass während des Papstbesuches keine neuen Impulse gesetzt wurden, die all jenen frischen Schwung und Motivation geschenkt hätten, die sich Tag für Tag entweder vor Ort in ihren Gemeinden oder übergemeindlich in offiziellen Gesprächsgremien für das Zusammenwachsen der einen Kirche Jesu Christi einsetzen.

Angesichts der Herausforderungen, Chancen und derzeitigen Grenzen in den beiderseitigen Beziehungen bekräftigt die Generalsynode den Wunsch des Catholica-Beauftragten, gemeinsam in Wort und Tat die frohe Botschaft von der befreienden und rechtfertigenden Liebe Gottes zu bezeugen und darin bereits gemeinsam Kirche zu sein, so wie dies in Lübeck bei der gemeinsamen Würdigung der vier Lübecker Märtyrer eindrucksvoll gelungen ist. Die Generalsynode macht sich in diesem Zusammenhang die Überzeugung des Catholica-Beauftragten zu eigen, dass der kontinuierliche und belastbare Dialog zwischen unseren Kirchen immer wieder die Chance bietet, unsere eigenen kirchlichen Strukturen und Formulierungen des Glaubens einer kritischen Sichtung zu unterziehen, um so immer tiefer die Wahrheit des Glaubens zu entdecken: In der Taufe bietet uns der gnädige Gott einen „fröhlichen Wechsel“ an. Jesus Christus nimmt die menschliche Schuld auf sich und schenkt uns dafür seine rechtfertigende Gnade.

Magdeburg, den 8. November 2011

Der Präsident der Generalsynode

Prof. Dr. Dr. h.c. Wilfried Hartmann

Nr. 318 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen.

Vom 8. November 2011

Aufgrund von Art. 26 Abs. 3 der Verfassung der Vereinigten Kirche sowie § 6 des Seminargesetzes vom 6. November 1993, ABl. Bd. VI, S. 213 und § 7 Abs. 1, § 6 Abs. 3 des Gemeindekolleggesetzes vom 30. Oktober 1994, ABl. Bd. VI, S. 247 und § 6 des Statuts für das Liturgiewissenschaftliche Institut, ABl. Bd. VI, S. 240 wird beschlossen:

1. Dem Amt der VELKD wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 2010 Entlastung erteilt.
2. Dem Amt der VELKD und dem Rektor des Theologischen Studienseminars in Pullach wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Theologische Studienseminar Pullach im Rechnungsjahr 2010 Entlastung erteilt.

3. Dem Amt der VELKD und der Leitung des Gemeindegkollegs in Neudietendorf wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Gemeindegkolleg Neudietendorf im Rechnungsjahr 2010 Entlastung erteilt.
4. Dem Amt der VELKD und der Geschäftsführerin des Liturgiewissenschaftlichen Instituts in Leipzig wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Liturgiewissenschaftliche Institut Leipzig im Rechnungsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Nr. 320 Beschluss über die Außerkraftsetzung des Siegels des Disziplinarsenats der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD).

Vom 30. September 2011

Das Siegel des Disziplinarsenats der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wird außer Kraft gesetzt.

M a g d e b u r g, den 8. November 2011

Der Präsident der Generalsynode

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n



Nr. 319 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen.

Vom 8. November 2011

Gemäß Ziffer 5 des Beschlusses der Generalsynode vom 14. Oktober 2008 über den Sonderhaushaltsplan mit Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands „Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa“ für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 wird beschlossen:

Dem Amt der VELKD wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 2010 Entlastung erteilt.

M a g d e b u r g, den 8. November 2011

Der Präsident der Generalsynode

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

H a n n o v e r, den 30. September 2011

Die Kirchenleitung
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands

Leitender Bischof der VELKD

Dr. Johannes F r i e d r i c h

III. Mitteilungen

Nr. 321 Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2012.

Vom 25. Oktober 2011

Das Präsidium des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts hat gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts die Geschäftsverteilung auf die Senate und die Vertretung in den Senaten für die Amtszeit vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2012 mit Wirkung vom 25. Oktober 2011 wie folgt neu beschlossen:

I. Geschäftsverteilung

1. Der erste Senat ist zuständig für:

- a) Verfassungsstreitigkeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ErrG),
- b) Rechtsmittelverfahren aus den Gliedkirchen Nordelbien und Mecklenburg (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a ErrG) und der Pommerschen Evangelischen Kirche (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 b ErrG),
- c) Verwaltungsstreitigkeiten aus Verwaltungsakten der Vereinigten Kirche (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 c ErrG).

2. Der zweite Senat ist zuständig für:

- a) weitere Verwaltungsstreitigkeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 a und b ErrG),
- b) Rechtsmittelverfahren aus den Gliedkirchen Braunschweig, Hannover, Sachsen und Schaumburg-Lippe (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a ErrG), der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 b ErrG),
- c) andere durch Kirchengesetze der Gliedkirchen dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht übertragene Aufgaben (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 ErrG).

3. Der dritte Senat ist zuständig für:

Rechtsmittelverfahren aus den Gliedkirchen Bayern und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a ErrG).

II. Stellvertretung

1. Vertretung im Vorsitz der Senate:

- a) Der Vorsitzende des ersten Senates, Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Bert Schaffarzik, wird durch den Richter am Landgericht Christoph Gann vertreten.
- b) Der Vorsitzende des zweiten Senates, Präsident des Landgerichts Dr. Rainer Gemählich, wird durch den Richter am Oberlandesgericht Joachim Frhr. v. Barnekow vertreten.
- c) Der Vorsitzende des dritten Senates, Präsident des Verwaltungsgerichts Hennig von Alten, wird durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Rainer Hanf vertreten.

2. Die Vertretung der übrigen Mitglieder des Senates:

Die Mitglieder der einzelnen Senate vertreten sich – getrennt nach rechtskundigen und geistlichen Mitgliedern – untereinander in der Reihenfolge ihrer Benennung im Beschluss des Präsidiums vom 1. Januar 2011 über die Zahl und Besetzung der Senate. Die senatsinterne Geschäftsverteilung für die im Einzelfall zuständige Sitzgruppe hat Vorrang. Ist auf diese Weise eine Vertretung nicht möglich, ist im ersten Senat dasjenige Mitglied des zweiten Senates berufen, dem im Beschluss des Präsidiums vom 1. Januar 2011 über die Zahl und Besetzung der Senate dieselbe arabische Nummer beigelegt ist. Bei einem Vertretungsfall im zweiten Senat sind nach Maßgabe von Satz 3 die Mitglieder des dritten Senates berufen, bei einem Vertretungsfall im dritten Senat die Mitglieder des ersten Senates.

III. Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes

Bei der Auslegung der Geschäftsverteilung entscheidet in Zweifelsfällen das Präsidium.

IV. Anhängige Verfahren

Die Geschäftsverteilung gilt auch für bis zum 31. Dezember 2010 anhängige und noch nicht abgeschlossene Verfahren.

C h e m n i t z, den 18. Oktober 2011

gez. Dr. S c h a f f a r z i k

Präsident

L ü n e b u r g, den 24. Oktober 2011

gez. von A l t e n

Vizepräsident

G r o ß e n h a i n, den 25. Oktober 2011

gez. K l a b u n d e

Superintendent

Nr. 322 Tagung der Generalsynode 2012.

Auf Einladung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche / Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland findet die 5. Tagung der 11. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 1. bis 3. und am 6. November 2012 in Timmendorfer Strand statt.

IV. Personalnachrichten

Leitender Bischof

Die 11. Generalsynode hat auf ihrer 4. Tagung in Magdeburg am 4. November 2011 Bischof Gerhard **Ulrich**, Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, zum Leitenden Bischof gewählt.

Die Bischofskonferenz hat auf ihrer Sitzung am 4. November 2011 in Magdeburg Landesbischöfin Ilse **Junkermann**, Evangelische Kirche in Mitteldeutschland, zur Stellvertreterin des Leitenden Bischofs gewählt.

Bischofskonferenz

Durch Eintritt in den Ruhestand haben sich bei der Zusammensetzung der Bischofskonferenz Änderungen ergeben. Die Bischofskonferenz setzt sich mit Stand vom 4. November 2011 wie folgt zusammen:

Bischof Gerhard **Ulrich**
(Vorsitzender), Kiel

Stellvertreter: Propst Stefan **Block**, Neumünster

Landesbischöfin Ilse **Junkermann**
(Stellvertretende Vorsitzende), Magdeburg

Stellvertreterin: Regionalbischöfin Marita **Krüger**, Meiningen

Landesbischof Dr. Heinrich **Bedford-Strohm**, München
Stellvertreterin: Regionalbischöfin Susanne **Breit-Keßler**, München

Landesbischof Jochen **Bohl**, Dresden
Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Dr. Peter **Meis**, Dresden

Bischöfin Kirsten **Fehrs**, Hamburg
Stellvertreter: Propst Jürgen F. **Bollmann**, Hamburg

Landessuperintendent Dr. Burghard **Krause**, Osnabrück
Stellvertreter: Landessuperintendent Eckhard **Gorka**, Hildesheim

Landesbischof Dr. Andreas **von Maltzahn**, Schwerin
Stellvertreter: Oberkirchenrat Andreas **Flade**, Schwerin

Landesbischof Dr. Karl-Hinrich **Manzke**, Bückeburg
Stellvertreter: Oberprediger Dr. Klaus **Pönnighaus**, Stadthagen

Oberlandeskirchenrat Dr. Peter **Meis**, Dresden
Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Martin **Lerchner**, Dresden

Landesbischof Ralf **Meister**, Hannover
Stellvertreterin: Oberlandeskirchenrätin Dr. Nicola **Wendebourg**, Hannover

Regionalbischof Dr. Stefan Ark **Nitsche**, Nürnberg
Stellvertreterin: Regionalbischöfin Dr. Dorothea **Greiner**, Bayreuth

Vizepräsident Arend **de Vries**, Hannover
Stellvertreterin: Oberlandeskirchenrätin Dr. Nicola **Wendebourg**, Hannover

Landesbischof Prof. Dr. Friedrich **Weber**, Wolfenbüttel,
Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Thomas **Hofer**, Wolfenbüttel

Regionalbischof Dr. Hans-Martin **Weiss**, Regensburg
Stellvertreter: Regionalbischof Michael **Grabow**, Augsburg

Kirchenleitung

Gemäß Artikel 19 der Verfassung der Vereinigten Kirche setzt sich die Kirchenleitung für die Wahlperiode der 11. Generalsynode wie folgt zusammen:

Leitender Bischof:

Bischof Gerhard **Ulrich**, Nordelbien

Stellvertreterin des Leitenden Bischofs:
Landesbischöfin Ilse **Junkermann**, EKM

Weiteres Mitglied für die Bischofskonferenz:
Vizepräsident Arend **de Vries**, Hannover

Präsident der Generalsynode:
Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried **Hartmann**, Nordelbien

Von der Generalsynode gewählte theologische Mitglieder:

Propst i. R. Dr. Hans **Mikosch**, EKM

Oberkirchenrat Helmut **Völkel**, Bayern

Pfarrer Helmut **Welge**, Braunschweig

Von der Generalsynode gewählte nichttheologische Mitglieder:

Ministerpräsident a. D. Dr. Günther **Beckstein**, Bayern

Kirchenrätin Susanne **Böhlend**, Mecklenburg

Frau Merle **Fromberg**, Nordelbien

Präsident Sebastian H. **Geisler**, Schaumburg-Lippe

Dipl.-Päd. Jürgen **Schneider**, Hannover

Oberlandeskirchenrat Klaus **Schurig**, Sachsen

Die Bischofskonferenz hat für Vizepräsident de Vries gewählt:

als 1. Stellvertreter:

Landesbischof Prof. Dr. Friedrich **Weber**, Braunschweig

als 2. Stellvertreter:

Landesbischof Dr. Andreas **von Maltzahn**, Mecklenburg

Der Präsident der Generalsynode wird vertreten durch:

den 1. Vizepräsidenten:

Superintendent Philipp **Meyer**, Hannover

oder den 2. Vizepräsidenten:

Pfarrer Dr. Carsten **Rentzing**, Sachsen

Die Generalsynode hat zu stellvertretenden Mitgliedern der von ihr gewählten theologischen Mitglieder – in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl – gewählt:

Landessuperintendent Dr. Detlef **Klahr**, Hannover

Superintendent Ralf-Peter **Fuchs**, EKM

Die Generalsynode hat zu stellvertretenden Mitgliedern der von ihr gewählten nichttheologischen Mitglieder – in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl – gewählt:

Rechtsanwältin Dr. Viva-Katharina **Volkman**, Hannover

Dipl.-Biologin Dr. Annekathrin **Preidel**, Bayern

Oberkirchenrätin Kathrin **Schaefer**, Sachsen

Kirchenrat Dr. Jens **Lehmann**, Braunschweig

Gemeindekolleg der VELKD

Pastor Christian **Stasch** ist als Fachreferent und stellvertretender Leiter des Gemeindekollegs der VELKD in Neudietendorf am 15. September 2011 ausgeschieden und in die Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zurückgekehrt.

Pfarrerin Isabel **Hartmann** ist durch Beschluss der Kirchenleitung vom 29. September 2011 unter Aufrechterhaltung ihres Dienstverhältnisses zur Landeskirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zum 1. Januar 2012 für die Dauer von fünf Jahren, mit der Möglichkeit einer Verlängerung, zur Fachreferentin und stellvertretenden Leiterin des Gemeindekollegs der VELKD in Neudietendorf berufen worden.

Amt der VELKD

Auf Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 29. September 2011 hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die Amtszeit von Oberkirchenrätin Christine **Jahn** als Referentin für Agende und Gottesdienst um weitere fünf Jahre über den 31. Oktober 2012 hinaus bis zum 31. Oktober 2017 verlängert.

Kirchenoberinspektor Hilko **Barkhoff** wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 zum Kirchenamtmannt ernannt.

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Euer Leben ist verborgen mit Christus in Gott.
Kol. 3,3 b

Am Sonnabend, dem 31. Dezember 2011, verstarb im Alter von 78 Jahren in Berlin der Leiter der Berliner Stelle der VELKD

Oberkirchenrat i. R.
Dr. h. c. Karlheinz Schmale DD

Dr. h. c. Karlheinz Schmale DD wurde am 8. Mai 1933 in Emden geboren. Bevor er von 1977 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand 1996 als Leiter der Berliner Stelle der VELKD und des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes (DNK/LWB) seinen Dienst in Berlin versah, konnte er auf eine lange Erfahrung in der ökumenischen Arbeit zurückblicken. Nach seiner Ausbildung in Hermannsburg hatte er von 1961 bis 1977 im südlichen Afrika gewirkt, ab 1970 als Generalsekretär der Föderation Evangelisch-lutherischer Kirchen im südlichen Afrika (FELCSA). Seit 1970 hat er zudem im Südafrikanischen Kirchenrat (SACC) mitgearbeitet, nach 1974 als dessen Vizepräsident. Dr. h. c. Karlheinz Schmale DD hat das Wirken der Vereinigten Kirche mit Leidenschaft gefördert.

Die Vereinigte Kirche gedenkt der Dienste von Dr. h. c. Karlheinz Schmale DD in großer Dankbarkeit.

Dr. Friedrich Hauschildt
Amt der VELKD

Christine Jahn
Für die Mitarbeiterschaft

VII. Nichtamtlicher Teil



VELKD

Texte aus der VELKD

Nr. 161 - Januar 2011

Zur Verhältnisbestimmung „Kirche - Judentum“

Dokumentation von Verfassungstexten und -diskussionen
evangelischer Landeskirchen

Mit den Texten zur theologischen Verhältnisbestimmung von Kirche und Judentum liegt erstmalig eine vergleichende Übersicht der Verfassungsbestimmungen vor. Insgesamt sind Verfassungstexte von 13 Landeskirchen berücksichtigt, in denen ausdrücklich auf das theologisch verstandene Judentum Bezug genommen wird.

Die Quellentexte werden durch eine vorläufige Dokumentation der Diskussionen innerhalb der bayerischen Landeskirche ergänzt. Ein dritter Abschnitt bietet unter dem Stichwort „Orientierungen“ fünf Diskussionsbeiträge von Vertretern der Fachausschüsse der VELKD. Die

fachlich orientierten Diskussionsbeiträge thematisieren in diskursiver Weise exegetische, systematisch-theologische, praktisch-theologische, juristische, kirchenleitende und ökumenische Perspektiven.

Die Ausgabe Nr. 161 der „Texte aus der VELKD“ ist unter dem Titel „Zur Verhältnisbestimmung Kirche – Judentum / Dokumentation von Verfassungstexten und -diskussionen evangelischer Landeskirchen“ erschienen.

Sie kann unter der Internetadresse
http://www.velkd.de/downloads/Texte_161_Kirche_und_Judentum_download.pdf heruntergeladen werden.

Bitte senden Sie mir eine kostenlose Probeausgabe von zeitzeichen zu.

Name | Vorname

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort

Telefon

Coupon ausschneiden oder kopieren und einsenden an:

GEP gGmbH

Emil-von-Behring-Str. 3
60439 Frankfurt

Telefon **069 | 580 98-309**

Telefax **069 | 580 98 71-309**

E-Mail **bhummel@gep.de**

Ich bin damit einverstanden, dass Sie mich nach Erhalt der Probeausgabe telefonisch nach meiner Meinung zu zeitzeichen befragen – bitte gebenfalls keine Telefonnummer angeben.

zeitzeichen

informiert Sie verständlich und auf den Punkt gebracht als überregionale evangelische Monatszeitschrift über Themen und Informationen, die wirklich zählen. Nicht „Was geht?“ ist hier die Frage, sondern „Was bleibt?“ . Wer in der rasch ansteigenden Informationsflut nicht die Orientierung verlieren will, braucht einen Kompass. Hier ist er – wir greifen Themen auf, die Menschen bewegen.

